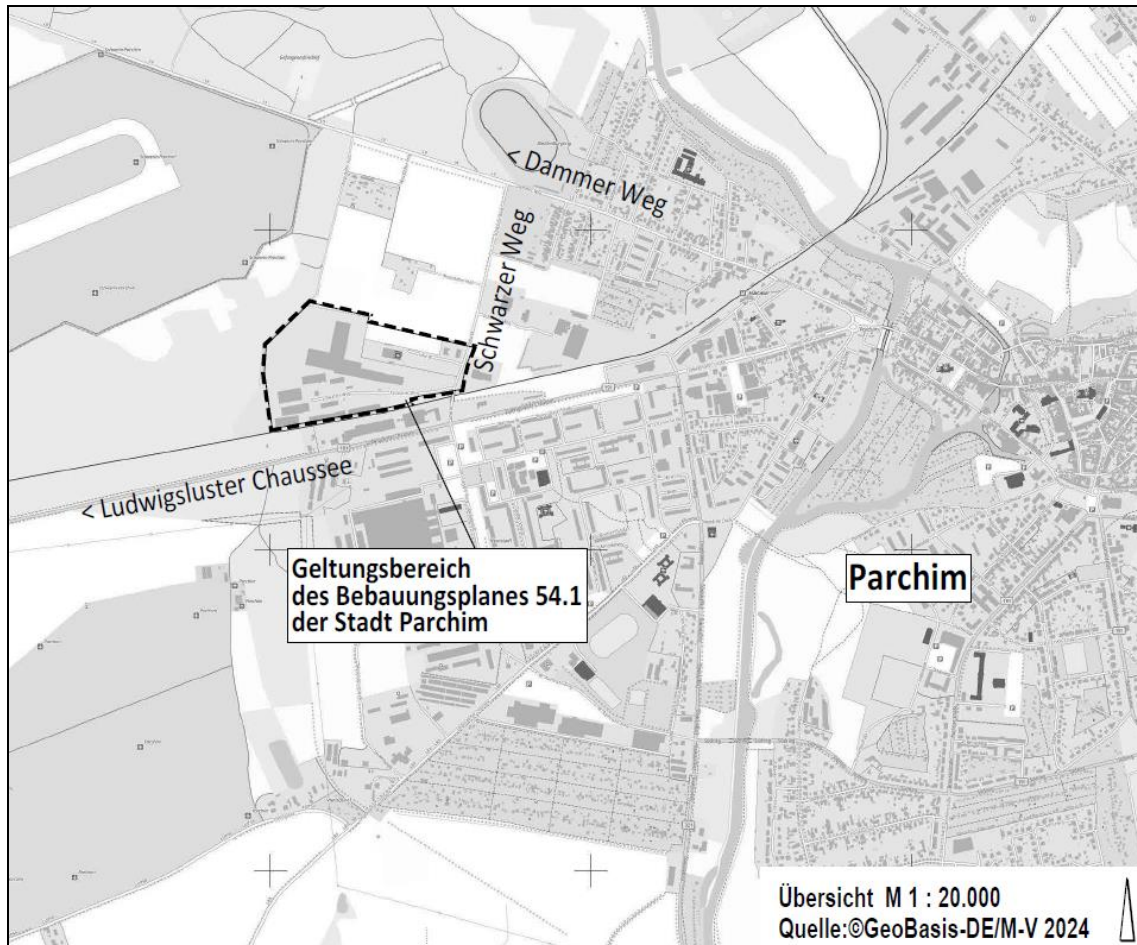


Stadt Parchim
Bebauungsplan Nr. 54.1 „Schwarzer Weg West“ i.V. mit der
15. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Landkreis Ludwigslust-Parchim)

Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag (AFB) als Beitrag zum Umweltbericht



Plangeltungsbereich (Quelle: Planungsbüro Mahnel)

Auftraggeber: Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Verfasser: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 21. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	3
2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	4
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	11
3.1	Vorbelastungen	11
3.2	Baubedingte Wirkfaktoren	11
3.3	Anlagebedingte Wirkfaktoren	11
3.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	11
3.5	Kumulative Wirkfaktoren.....	11
4	Gesetzliche Grundlagen.....	12
5	Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie	15
6	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	16
6.1	Fledermäuse	16
6.1.1	Methodik.....	16
6.1.2	Ergebnisse.....	16
6.1.3	Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse	17
6.1.4	Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse	18
6.2	Brutvögel.....	18
6.2.1	Methodik.....	18
6.2.2	Ergebnisse.....	19
6.2.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel.....	21
6.2.4	Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel.....	21
6.3	Reptilien	22
6.3.1	Methodik.....	22
6.3.2	Ergebnisse.....	22
6.3.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien	23
6.3.4	Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien	23
6.4	Amphibien	23
6.4.1	Methodik.....	23
6.4.2	Ergebnisse.....	24
6.4.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien	24
6.4.4	Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien	24
7	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse	25
7.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	25
7.2	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	25
7.3	Vorsorgemaßnahmen.....	26
8	Rechtliche Zusammenfassung	26
9	Literatur.....	27

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Einleitung

Die Stadtvertretung der Stadt Parchim hat am 19.12.2022 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Parchim „Schwarzer Weg West“ mit der Aufteilung des Geltungsbereiches in den B-Plan Nr. 54.1 und den B-Plan Nr. 54.2 beschlossen. Gleichzeitig hat die Stadtvertretung der Stadt Parchim beschlossen im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB so zu ändern, dass der Bebauungsplan Nr. 54 aus den zukünftigen Darstellungen des geänderten Flächennutzungsplans heraus entwickelt wird. Während der Bebauungsplan Nr. 54.1 maßgeblich der Sicherung des Bestandes innerhalb des Gebietes dient, ist der Bebauungsplan Nr. 54.2 maßgeblich für die Neuansiedlung vorgesehen.

Planungsziel ist die Vorbereitung und Fortentwicklung der gewerblichen Nutzung sowie die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung. Zielsetzung ist es zum einen im südlichen Bereich den vorhandenen Standort des Logistikunternehmens und der Getreidelagerung fortzuentwickeln und im nördlichen Bereich neue Flächen zusätzlich zu entwickeln. Parallel erfolgt die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim.

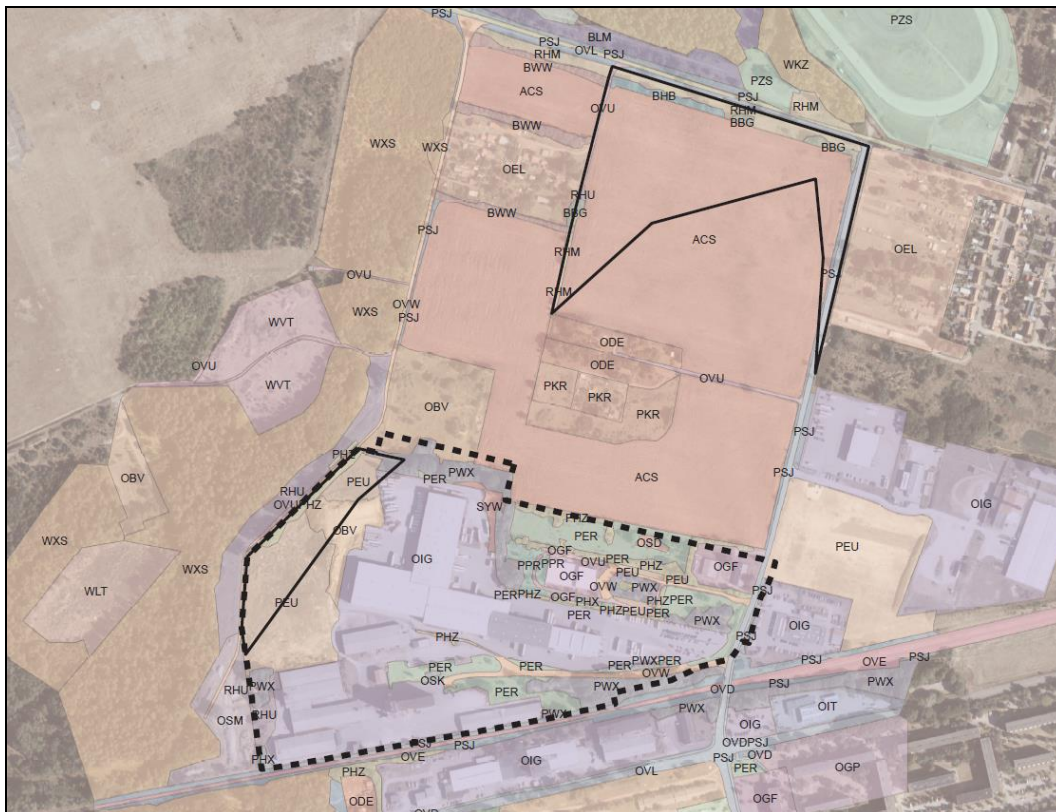


Abbildung 1: Plangeltungsbereich auf Luftbildbasis mit Biotopbestand (Quelle: Planungsbüro Mahnel).

Diese Planung bzw. deren Umsetzung hat möglicherweise Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Entsprechend erfolgte die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf Grundlage einer aktuellen Erfassung der planungsrelevanten Artengruppen. Es wurden die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien betrachtet.

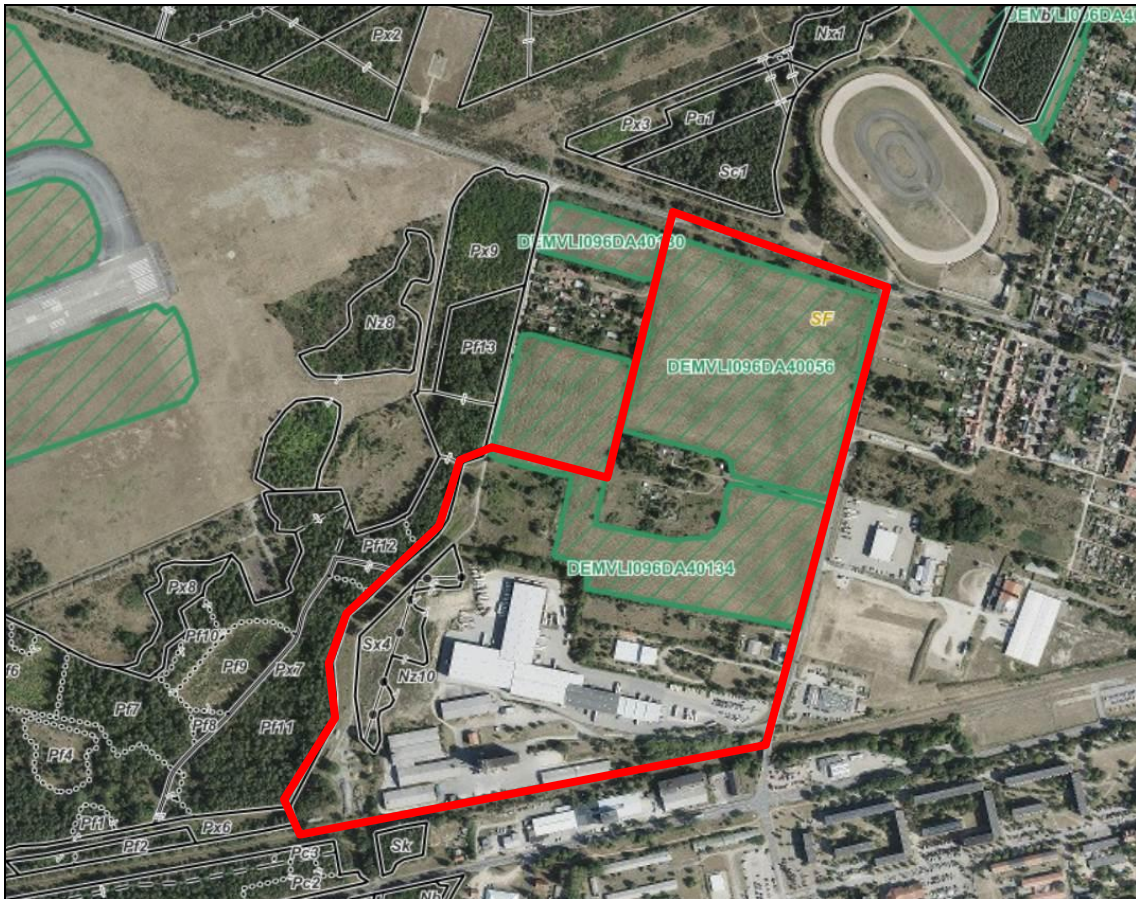


Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (rot umgrenzt) und Feldblock (grün umgrenzt) auf Luftbildbasis mit Forstkarte.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet besteht aus Gewerbeflächen und ehemaligen, jetzt abgeholzten Waldflächen. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes ist die Entfernung der Hybrid-Pappeln im Norden des Bebauungsplanes vorgesehen. Einzelne Gehölze innerhalb der Gewerbeflächen werden ebenfalls gefällt. Das Untersuchungsgebiet umfasst auch die Flächen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim und die dazwischen liegenden Ackerflächen und brachgefallene teilweise verbuschte Flächen. Im Westen schließen sich Waldflächen an. Südlich verläuft eine Eisenbahntrasse. Westlich und nördlich grenzen Straßenrassen an. Im äußersten Norden sind straßenbegleitend lockere Baumreihen mit Gebüschgruppen und Magerrasenelementen vorhanden.



Abbildung 3: Ansicht des südlichen Randes des Plangeltungsbereiches in Richtung Bahndamm. Der Bereich ist im Verbuschen begriffen.



Abbildung 4: Ansicht des Plangeltungsbereiches in Richtung Westen mit angrenzender Bebauung.



Abbildung 5: Der Plangeltungsbereich ist überwiegend gärtnerisch gestaltet.



Abbildung 6: Zierteich im Nordosten des Plangeltungsbereiches.



Abbildung 7: Hybridpappel-Bestand im Nordwesten des Plangeltungsbereiches, der entfernt werden soll.



Abbildung 8: Hybridpappel-Bestand im Nordwesten des Plangeltungsbereiches, der entfernt werden soll.



Abbildung 9: Verbuschende ruderal geprägte Brachfläche mit Ablagerungen nördlich des Plangeltungsbereiches.



Abbildung 10: Die Brachfläche ist überwiegend mit Kanadischer Goldrute bestanden.



Abbildung 11: Grenze des Plangeltungsbereiches mit angrenzenden Waldflächen Richtung Westen.



Abbildung 12: Gebüsch an der Dammer Weg im Norden.



Abbildung 13: Birken-Baumreihe an der Dammer Weg.



Abbildung 14: Anflüge von Magerrasen an der Dammer Weg.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren dargelegt, die auf Schutzgüter, in diesem Falle die artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen einwirken können. Der Bereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim wird in einer späteren Planungsphase betrachtet.

3.1 Vorbelastungen

Das Vorhabensgebiet ist stark vorbelastet. Es handelt sich beim B-Plangebiet um überwiegend genutzte Gewerbeflächen. Der Bereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim wird als Acker genutzt. Diese maßgeblichen Vorbelastungen sind bei der Bewertung des Vorhabens einschließlich im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu berücksichtigen.

3.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Folgende maßgebliche baubedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

- Akustische und visuelle Wirkungen durch den Betrieb von Baumaschinen
- Akustische und visuelle Wirkungen durch Fahrzeugbewegungen
- Rodung von Gehölzen und Gebüsch.

Die Baumaßnahmen selbst beschränken sich ausschließlich auf den Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

3.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Auswirkungen beschränken sich auf den Betrieb des Gewerbestandortes. Die Intensität der Nutzung ändert sich nicht wesentlich.

3.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Auswirkungen beschränken sich auf die Nutzung des Gewerbestandortes.

3.5 Kumulative Wirkfaktoren

Kumulative Wirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten, da vom Vorhaben keine nachhaltigen Wirkungen ausgehen. Ähnlich gelagerte Baumaßnahmen im näheren Umfeld, die auf die maßgeblichen Habitatbestandteile der Arten einwirken können, sind nicht bekannt bzw. der artenschutzrechtlich relevante Funktionsverlust ist im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

4 Gesetzliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen.

Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind.

Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständigen Naturschutzbehörden erforderlich.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können. Alle weiteren Arten und Artengruppen wurden im Vorfeld im Zuge der Relevanzprüfung ausgeschieden.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12.8.2010), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;

b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;

c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;

e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biotoptypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the Continued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

5 Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Nachfolgend erfolgt eine Prüfung der Relevanz der zu betrachtenden Artengruppen.

Tabelle 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artengruppe	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet * Kurbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Artengruppe	Untersuchung	Potenzialabschätzung
Amphibien	Potenzielle Habitate sind im UG vorhanden.	x	-
Reptilien	Potenzielle Habitate sind im UG vorhanden.	x	-
Brutvögel	Potenzielle Habitate sind im UG vorhanden.	x	-
Rastvögel	Potenzielle Rastflächen sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Fledermäuse	Potenzielle Habitate sind im UG vorhanden. Diese werden aber nicht beeinträchtigt.	(x)	-
Muscheln	Potenzielle Habitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Schnecken	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Libellen	Potenzielle Habitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Käfer	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Schmetterlinge	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Meeressäuger	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Landsäuger	Potenzielle Habitate sind zwar vorhanden, scheiden aufgrund der Siedlungsnähe aus.	-	-
Fische	Potenzielle Habitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Gefäßpflanzen	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-

Die Angaben beziehen sich auf die planungsrelevanten Arten der Artengruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und auf Europäische Vogelarten.

* Die Angaben beziehen sich auf den aktuellen Biotopbestand, untersetzt durch eine aktuelle Kartierung.

Im vorliegenden Fall werden die Artgruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien im Rahmen einer aktuellen Kartierung betrachtet. Der bestehende Gebäudebestand bzw. der abgängige Baumbestand stellt einen Lebensraum für Fledermäuse dar. Da keine Eingriffe in die Gebäudesubstanz vorgesehen sind, wird

der Artenschutz auf die nächste Planungsphase verlagert. Es erfolgte für die Fledermäuse eine Übersichtskartierung um die Betroffenheit von maßgeblichen Habitatbestandteilen auszuschließen.

6 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Das Vorhabengebiet bzw. die artenschutzrechtlich relevanten angrenzenden Flächen, besitzen nur eine Bedeutung für die nachfolgend aufgeführten und ausführlich untersuchten planungsrelevanten Artengruppen. Alle übrigen Arten und Artengruppen wurden im Zuge der Relevanzprüfung in Verbindung mit Tabelle 2 der Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) ausgeschlossen.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine Kartierung der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien im Untersuchungsgebiet im Jahr 2024. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist in Abbildung 2 dargestellt. Artgezogen erfolgten Untersuchungen auch über das Untersuchungsgebiet hinaus. Eine potenzielle Betroffenheit weiterer Artengruppen ist im Rahmen der Relevanzprüfung und der aktuellen Erfassung auszuschließen. Es wurde in Anlehnung an die HzE (2018) verfahren.

6.1 Fledermäuse

Insofern Umbauten oder der Abriss von Gebäuden Planungsgegenstand sind, sind mögliche Quartiere von Fledermäusen sowie Fortpflanzungsstätten von Gebäudebrütern in die artenschutzrechtlichen Betrachtungen einzubeziehen.

6.1.1 Methodik

Es erfolgte 2024 eine Übersichtskartierung der Fledermäuse, um die mögliche Betroffenheit von maßgeblichen Habitatbestandteilen (insbesondere Winterquartiere im Gebäudebestand) auszuschließen. Dies erfolgt mit der Zielstellung möglicherweise notwendige CEF-Maßnahmen für Winterquartiere, die eine längere Vorlaufzeit brauchen, auszuschließen. Es erfolgten 2 abendliche Detektoruntersuchungen (vergleiche Tabelle 3) um das Flugverhalten und somit mögliche Quartiere festzustellen. Im Jahr 2024 erfolgte eine visuelle Begutachtung des Hybridpappelbestandes des eigentlichen Plangeltungsbereiches zur Verifizierung möglicher Baumquartiere. Frostfreie befliegbare Kellerräume kommen im Plangeltungsbereich nicht vor.

6.1.2 Ergebnisse

Bei den Detektoruntersuchungen konnten vier Fledermausarten festgestellt werden. Weiterhin erfolgte eine Kartierung von bedeutsamen Höhlenbäumen, die Wochenstuben oder Tagesverstecke der Fledermäuse darstellen. Das festgestellte Artenspektrum ist als charakteristisch für das Untersuchungsgebiet zu werten. Nachfolgend werden die bei den Untersuchungen festgestellten Arten in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Artenliste der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Sg	3	G	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Sg	3	V	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Sg	4	-	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Sg	4	-	IV

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL. 1991) und der Roten Listen der Säugetiere Deutschlands (MEINIG ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 3 Gefährdet
- 4 Potentiell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen
- V Art der Vorwarnliste

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- IV Art gemäß Anhang IV

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
 - Sg Streng geschützte Arten
- Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Bei der Begutachtung des Hybridpappelbestandes des Plangeltungsbereiches konnten keine geeigneten und besiedelten Baumhöhlen im Bestand festgestellt werden. Der Gebäudebestand wurde aktuell nicht von innen begutachtet, da keine Eingriffe in den Gebäudebestand vorgesehen sind.

6.1.3 Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse

Das eigentliche Untersuchungsgebiet/Plangeltungsbereich besitzt eine potenzielle Bedeutung für Fledermäuse der Gebäude bzw. Bäume. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist kein Abbruch bzw. Umnutzung von Gebäuden vorgesehen. Der Gebäudebestand des Bebauungsplanes besitzt eine potenzielle Bedeutung für Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Bei Umnutzung bzw. Abriss von Gebäuden sind die artenschutzrechtlichen Belange im Einzelfall zu prüfen.

Es ist zielführend, im Vorfeld Quartiere für Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus am Gebäudebestand bzw. Baumbestand zu schaffen, damit die Arten diese optimalen Quartiere bereits annehmen können, bevor tatsächliche Eingriffe in die Gebäudebestände durch Nutzungsänderung und Nutzungsintensivierung erfolgen. Es ist der Anbau von 10 Fledermaus-Fassadenquartieren als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme festzusetzen.

Der Baumbestand besitzt zum Zeitpunkt der Begutachtung keine Bedeutung als maßgeblicher Habitatbestandteil für Fledermäuse. Der Baumbestand ist gutachterlich vor der Fällung bezüglich der Fledermäuse zu begutachten, da zwischenzeitlich artenschutzrechtlich Tatbestände entstehen können.

6.1.4 Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Bei Baumaßnahmen an den Bestandsgebäuden bzw. bei Fällung der Hybridpappeln und anderer Bäume ist eine gutachterliche Bewertung des Baumbestandes bezüglich artenschutzrechtlicher Erfordernisse durchzuführen. Weiterhin sind 10 Fledermaus-Fassadenquartieren als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme festzusetzen.

6.2 Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine aktuelle Erfassung der Brutvögel des Untersuchungsgebietes. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes, auch liegt keines in planungsrelevanter Nähe.

6.2.1 Methodik

Bei der Auswahl der Erfassungsmethodik wurde der Grundsatz der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft (1995) berücksichtigt, den Beobachtungsaufwand auf die Vogelarten zu legen, deren Vorkommen oder Fehlen ein Maximum an Informationen über den Zustand der Landschaft liefert. Hierfür sind die Brutvogelarten der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland (RYSILAVY ET AL. 2020) bzw. des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) gut geeignet. Im vorliegenden Gutachten werden die in diesen Roten Listen aufgeführten Vogelarten einschließlich der Arten als „Wertarten“ betrachtet, die in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind. Bei allen diesen Arten handelt es sich um Arten, die einer Gefährdung unterliegen, bzw. für deren Erhaltung eine Verpflichtung besteht. Entsprechend ihrer höheren ökologischen Ansprüche gegenüber anderen Arten bzw. ihrer Gefährdung sind diese Arten bestens dazu geeignet, den Zustand der Landschaft bezüglich ihrer Vorbelastungen einzuschätzen. Das Untersuchungsgebiet wurde insgesamt achtmal in den Monaten März bis August 2024 begangen (vergleiche HzE, 2018). Es wurden alle revieranzeigenden bzw. junge führenden Vögel registriert. Es erfolgten auch Begehungen in den frühen Abendstunden für die Kartierung der Abendsänger und dämmerungsaktiver Arten. Die Beobachtungsergebnisse werden in Form einer Tabelle mit der Einstufung der Gefährdung nach den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland (RYSILAVY ET AL. 2020) und des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) im gesamten Untersuchungsgebiet zusammengefasst.

Zusätzlich erfolgte eine Suche nach Horsten von störungsempfindlichen Großvögeln im Waldbereich an der Westgrenze des Plangeltungsbereiches zum Flugplatz Parchim.

Tabelle 3: Begehungsdaten zur Erfassung der Brutvögel und der anderen Artengruppen

Datum	Zeitraum
26. März 2024	7:00 bis 11:00 Uhr
8. April 2024	6:00 bis 12:00 Uhr
26. April 2024	5:30 bis 9:00 Uhr
11. Mai 2024	11:00 bis 15:00 Uhr
24. Mai 2024	19:00 bis 22:30 Uhr (Abendbegehung)
12. Juni 2024	19:00 bis 24:00 Uhr (Abendbegehung)
16. Juli 2024	6:00 bis 12:00 Uhr
6. August 2024	5:00 bis 14:00 Uhr

Witterung an den Begehungstagen

26. März 2024	bedeckt, kein Regen, 9 °C, leichter Wind aus Südost
8. April 2024	bedeckt, bis 9 Uhr leichte Schauer, dann sonnig, 12 °C, leichter Wind aus Nordosten
26. April 2024	leicht bewölkt, 8 - 10 °C, leichte Böen aus Süden
11. Mai 2024	bedeckt, wechselhaft, 16 °C, leichter Wind aus Nordosten
24. Mai 2024	sonnig, gegen 19 Uhr Regenschauer, 14 °C, leichter Wind aus Nordosten
12. Juni 2024	sonnig, fast wolkenlos, 25 °C, relativ windstill
16. Juli 2024	sonnig, leichter Niesel, 15 °C, leichter Wind aus Westen
6. August 2024	sonnig, 12 °C, leichter Wind aus Südosten

6.2.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet (vergleiche Abbildung 2) konnten im Jahr 2024 insgesamt 33 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Das festgestellte Arteninventar weist die Wertarten Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldsperling, Gimpel und Star auf. Bei den Wertarten handelt es sich um die Arten, die nach BArtSchVO „streng geschützt“ bzw. in der EU-Vogelschutzrichtlinie im Anhang I aufgeführt sind (vgl. Tabelle 3). Weiterhin sind Wertarten, die Arten, die in der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands (RYSILAVY ET AL. 2020) in den Gefährdungskategorien 0 bis 3 geführt werden.

Von allen in der Tabelle 4 aufgeführten Arten erfolgten Nachweise an mindestens zwei Begehungsdaten, bei denen Verhalten festgestellt wurde, das auf Revierbindung schließen lässt (Gesang, Brutfleck, Jungtiere, Füttern). Es handelt sich ausnahmslos um Brutnachweise. Die Brutreviere erstrecken sich auch auf die Bereiche außerhalb des Untersuchungsgebietes. Auf die kartographische Darstellung wird daher verzichtet. Die in Tabelle 4 dargestellten Angaben zu den Brutpaaren sind ungefähre Angaben.

Die Wertarten kommen bis auf den Haussperling nicht im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54.1 vor. Der Haussperling wird nicht beeinträchtigt.

Die Feldlerche kommt im Bereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Norden des Gebietes vor. Die übrigen Wertarten kommen außerhalb des Plangeltungsbereiches und außerhalb der Flächen zur Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Es handelt sich um Arten der Brachen, wie das Braunkehlchen.

Der Plangeltungsbereich bzw. das Untersuchungsgebiet umfasst nur Siedlungsflächen, Ackerflächen und Waldrandstrukturen. Es wurden im Untersuchungsgebiet Arten der Siedlungsgehölze, Gebüsch und Ackerflächen festgestellt. Horste von Großvogelarten wurden im erweiterten Untersuchungsbereich nicht festgestellt. Im Plangeltungsbereich kommen aufgrund der Vorbelastungen und im Ergebnis der aktuellen Erfassung die Feldlerche in 2 Brutrevieren als Bodenbrüter vor.

Tabelle 4: Artenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet

Ifd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2020)	Reviere (ca.)
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-	4
2	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	X	Bg	-	-	3
3	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	X	Bg	-	3	2
4	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	X	Bg	3	2	1
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	X	Bg	-	-	1
6	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	X	Bg	-	-	8
7	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	X	Bg	-	-	1-2
8	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	X	Bg	-	-	1
9	Elster	<i>Pica pica</i>	X	Bg	-	-	1
10	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	X	Bg	3	3	2
11	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	X	Bg	3	-	3-4
12	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	X	Bg	-	-	2
13	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	X	Bg	-	-	1
14	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	X	Bg	-	-	1-2
15	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	X	Bg	-	-	1
16	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	X	Bg	3	-	1
17	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	X	Bg	-	-	1
18	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	X	Bg	-	-	4
19	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	X	Bg	-	-	2
20	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	X	Bg	V	-	2-3
21	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	X	Bg	-	-	1
22	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	Bg	-	-	4-5
23	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	Bg	-	-	4
24	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	X	Bg	-	-	1
25	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg	-	-	2
26	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	Bg	-	-	4
27	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	X	Bg	-	-	1
28	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	X	Bg	-	-	1-2
29	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	X	Bg	-	-	2
30	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	X	Bg	-	3	2
31	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	Bg	-	-	3-5
32	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	Bg	-	-	4
33	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	X	Bg	-	-	3

Tabelle 5: Artenliste der Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet

Ifd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2020)
1	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	I	Sg	-	-
2	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	X	Bg	-	-
3	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	X	Bg	-	3
4	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	X	Bg	-	3
5	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	X	Bg	-	-
6	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	X	Bg	-	-
7	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-
8	Elster	<i>Pica pica</i>	X	Bg	-	-

9	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	X	Bg	-	-
10	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	X	Bg	3	-
11	Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	X	Bg	-	-
12	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg	-	-
13	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	X	Bg	-	3
14	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	I	Sg	-	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY ET AL. 2020) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

- X Art gemäß Artikel 1
- I Art gemäß Anhang I

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
 - Sg Streng geschützte Art
- Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

6.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

Durch den Bebauungsplan Nr. 54.1 kommt es nicht zu Auswirkungen auf Brutvogelarten. Der Hybrid-Pappelbestand im Norden des Bebauungsplanes soll entfernt werden. Diese Hybridpappeln haben ihr Höchstalter erreicht. Im Baumbestand wurden keine Wertarten festgestellt. Der Brutbestand innerhalb des Gewerbe- bzw. Industriegebietes bleibt einschließlich der Gebäudebrüter erhalten. Im weiteren Untersuchungsgebiet wurden bis auf Feldlerche keine störungsempfindlichen Wertarten (vergleiche GASSNER 2010) festgestellt. Die Feldlerche meidet walddnahe Bereiche als Bruthabitat. Es wurden nur zwei nicht erfolgreich brütende Brutreviere festgestellt. Wertarten wurden in den straßennahen Gebüsch (15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim) nicht festgestellt. Da aber für diese Flächen ebenfalls die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist, ist der Artenschutz dann zu betrachten. Zwischenzeitlich können sich Änderungen am Biotopbestand ergeben, die sich auf den Artbestand auswirken.

6.2.4 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel

Die Durchführung von CEF-Maßnahmen ist nicht erforderlich. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen soll die Fällung von Gehölzen (u.a. Hybrid-Pappeln) im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Sollen die Gehölze außerhalb dieses Zeitraumes gefällt werden, ist vorher eine Begutachtung bezüglich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich.

6.3 Reptilien

Potenziell können Beeinträchtigungen von Habitaten bzw. von Habitatbestandteilen von Reptilien auftreten. Entsprechend erfolgte eine Erfassung der Reptilien im Untersuchungsgebiet, um artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung ableiten zu können.

6.3.1 Methodik

Es erfolgte im Zeitraum von März bis August 2024 eine Erfassung der Artengruppe der Reptilien mittels achtmaliger Begehung bzw. der Kontrolle natürlicher Versteckmöglichkeiten bzw. der ausgelegten 5 Reptilienpappen. Zielstellung war es, insbesondere die Zauneidechse zu erfassen bzw. ihr Vorkommen auszuschließen. Die Zauneidechse ist im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und somit artenschutzrechtlich relevant.

6.3.2 Ergebnisse

Bei den Kartierungen wurden im Jahre 2024 Zauneidechsen nur am Bahndamm im Süden, knapp außerhalb des Plangeltungsbereiches des B 54.1 in 3 Tieren nachgewiesen. Der Bereich ist teilweise schon verbuscht und stellt nur noch einen Rest des Habitates dar. Im gesamten Untersuchungsgebiet gelangen ansonsten keine Nachweise der Zauneidechse. Die Zauneidechse benötigt strukturreiche, sandige Offenbereiche. Das Substrat muss grabbar sein und Deckungen aufweisen. Das Untersuchungsgebiet weist keine geeigneten Habitatstrukturen auf.

Tabelle 6: Artenliste der Reptilien im Untersuchungsgebiet

Artnamen		BArtSchV	RL MV	RL D	FFH-RL
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	Bg	3	-	-
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Sg	2	V	IV
Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>	Bg	3	-	-
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	Bg	3	V	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 3 Gefährdet
- 4 Selten, potentiell gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
 - Sg Streng geschützte Arten
- Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

6.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54.1 stellt keinen maßgeblichen Habitatbestandteil für Reptilien dar. Ein zufälliges Frequentieren der wanderungsaktiven Arten kann gelegentlich erfolgen. Das weitere Untersuchungsgebiet (15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim) und nicht durch den Bebauungsplan Nr. 54.1 überplante Flächen (B-Plan 54.2), besteht überwiegend aus Ackerflächen und ehemaligen Waldflächen.

Insbesondere baubedingt kann es potenziell zu Beeinträchtigungen bzw. zu Tatbeständen nach § 44 Absatz 1 BNatSchG im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 54.1 kommen. Weiterhin sind diese Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim zu erwarten. Da aber für diese Flächen ebenfalls die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist, ist der Artenschutz dann zu betrachten. Zwischenzeitlich können sich Änderungen am Biotopbestand ergeben, die sich auf den Artbestand auswirken.

Diese Beeinträchtigungen des Bebauungsplanes Nr. 54.1 können durch die Umsetzung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien.

6.3.4 Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben und Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben und Gräben zu entfernen sind.

6.4 Amphibien

Im Plangeltungsbereich bzw. im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Biotope die im weiteren Sinne als Gewässer und damit als potenzielle Vermehrungshabitate für Amphibien geeignet wären. Im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ein Zierteich. Das Untersuchungsgebiet besitzt aufgrund seiner Biotopstruktur eine potenziell geringe Bedeutung als Migrationskorridor. Es erfolgte eine Untersuchung des Untersuchungsgebietes bezüglich der Habitatfunktion für Amphibien, um mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. mögliche Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung ableiten zu können.

6.4.1 Methodik

Zur Erfassung der Amphibien wurde das Untersuchungsgebiet im Zeitraum von März bis Juli 2024 insgesamt siebenmal begangen. Die Begehung im Mai und Juni erfolgte auch in den Abendstunden, ansonsten nur am Tage. Die Datenerhebungen erfolgten auch im Rahmen der Untersuchung der anderen Artengruppen (Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien). Im planungsrelevanten Umfeld befinden sich keine maßgeblichen Habitatbestandteile bzw. Laichgewässer.

6.4.2 Ergebnisse

Es befinden sich im Umfeld von über 500 m keine Standgewässer mit Ausnahme des Zierteiches, die eine Habitatfunktion als Laichhabitat für Amphibien haben. Im Untersuchungsgebiet wurden im Jahre 2024 nur zwei adulte Männchen der Erdkröte außerhalb der Laichzeit nachgewiesen. Die Erdkröte wurde bei Untersuchungen am Flugplatz Parchim etwa 1.500 m in westliche Richtung nachgewiesen. Das Laichgewässer für die nachgewiesenen Tiere stellte ein Regenwasserrückhaltebecken nördlich der Straße L09 (Dammmer Weg) (BAUER 2015) dar. Im Zierteich wurden subadulte Teichfrösche festgestellt. Eine Reproduktion erfolgte in diesem Gewässer nicht. Das Gewässer bleibt im Bestand erhalten.

Tabelle 7: Artenliste der migrierenden Amphibien im Untersuchungsgebiet

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	Bg	3	-	-
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	Bg	3	-	V

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- II Art gemäß Anhang II
- IV Art gemäß Anhang IV
- V Art gemäß Anhang V

6.4.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien

Beim Vorhabengebiet handelt es sich um einen stark vorbelasteten und intensiv genutzten Gewerbe- bzw. Industriestandort (Bebauungsplan Nr. 54.1). Das weitere Untersuchungsgebiet (15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim) und angrenzende Flächen werden derzeit als Acker genutzt. Die Flächen sind umgeben von Straßentrassen und Siedlungsflächen. Lediglich baubedingt kann es zu temporären geringen Beeinträchtigungen kommen. Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen.

6.4.4 Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben und Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben und Gräben zu entfernen sind.

7 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert. Auf eine Verwendung von unübersichtlichen Formblättern wird aufgrund der besseren Nachvollziehbarkeit der textlichen Beschreibung verzichtet.

7.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Greifvögel usw.) nutzen. Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der, durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden.

Fledermäuse

Für die Fledermäuse sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Für die Brutvögel sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Reptilien

Für die Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Amphibien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

7.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonders schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Fledermäuse

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Bei Baumaßnahmen an den Bestandsgebäuden bzw. bei Fällung der Hybridpappeln und anderer Bäume ist eine gutachterliche Bewertung des Baumbestandes bezüglich artenschutzrechtlicher Erfordernisse durchzuführen. Weiterhin sind 10 Fledermaus-Fassadenquartiere als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme festzusetzen.

Brutvögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen soll die Fällung von Gehölzen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Sollen die Gehölze außerhalb dieses Zeitraumes gefällt werden, ist vorher eine Begutachtung bezüglich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich.

Reptilien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

Amphibien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

7.3 Vorsorgemaßnahmen

Als Vorsorgemaßnahmen sind auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verstehen, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung bzw. deren Kompensation durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sollen gesamtökologisch sinnvoll sein und etwaige Beeinträchtigungen der Habitatfunktion für Tierarten, auch wenn diese unter den artenschutzrechtlich relevanten Schwellen liegen, kompensieren.

Fledermäuse

Für die Fledermäuse sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Für die Brutvögel sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Amphibien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Reptilien

Für die Reptilien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

8 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht für die Realisierung des Vorhabens bei Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht. Der Artenschutz ist im weiteren Verfahren zu beachten, da der Artenschutz unmittelbar gilt.

9 Literatur

BAUER, M. (2015): Flugplatz Parchim (B-Pläne Nr. 22, 23 und 48) (Landkreis Ludwigslust-Parchim), Faunistische Bestandserfassung und Hinweise zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag; unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von BHF, Schwerin.

BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & H.M. WINKLER, (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

RYSLAVY T., BAUER H.-G., GERLACH B., HÜPPOP O., STAHRER J., SÜDBECK P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30.September 2020.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005; Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten (zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021).

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)).

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie).